

M 61605

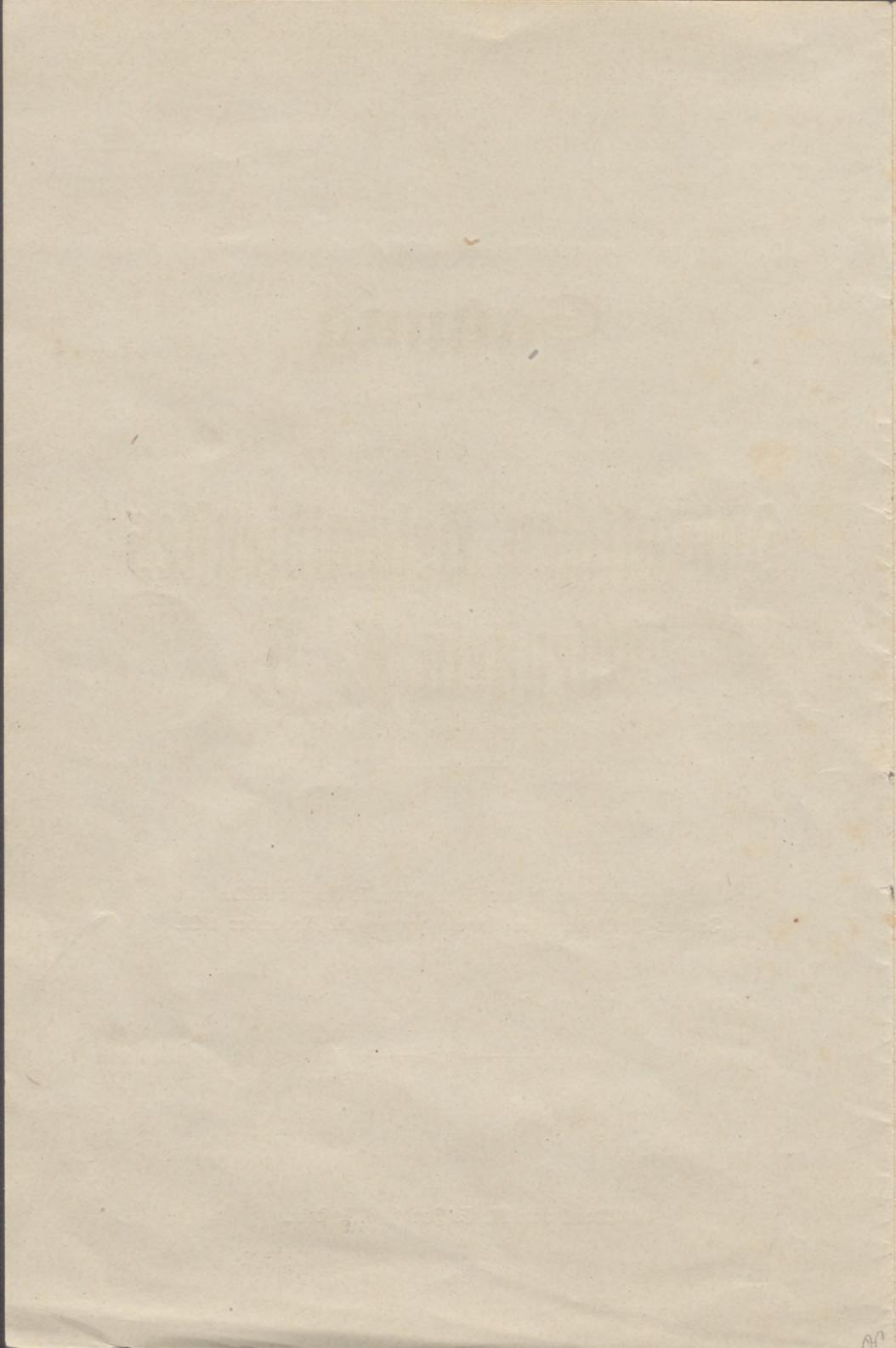
Satzung

des

Ostdeutschen Heimatdienstes Allenstein G. B.

Angenommen in der Sitzung am 5. August 1920.
In das Vereinsregister eingetragen am 26. November 1920.

Druck von W. E. Harich, Allenstein.



§ 1.

Die Unterzeichneten treten zu einem Verein zusammen, der den Namen

Ostdeutscher Heimatdienst Allenstein

führen, seinen Sitz in Allenstein haben und in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

§ 2.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern :

- | | |
|---|--------------|
| 1. Herr Kreisschulrat Bader, | Altenstein |
| 2. Herr Stadtrat Borowski, | " |
| 3. Herr Oberrealschuldirektor Dr. Czwalina, | " |
| 4. Herr Buchhändler Danehl, | " |
| 5. Herr Bankdirektor Dieball, | " |
| 6. Herr Adolf Eichler, | " |
| 7. Herr Rektor Funk, | " |
| 8. Herr Gymnasialdirektor Professor Gerß, | " |
| 9. Herr Regierungsrat von Jerin, | " |
| 10. Fräulein Maria Lehmann, | Bischofsburg |
| 11. Herr Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Marks, | Altenstein |
| 12. Herr Gewerkschaftssekretär Marschallet, | " |
| 13. Herr Rechtsanwalt Neumann II, | " |
| 14. Herr Bankdirektor Saffnick, | " |
| 15. Herr Erich Schulz, | " |
| 16. Herr Schriftleiter Stephan, | " |
| 17. Herr Franz Steffen, | " |



18. Herr Fabrikbesitzer Thiel, Allenstein
19. Herr Generalsekretär Dr. Trunz, "
20. Herr Max Worgitzki, "
21. Herr Oberbürgermeister Büsch, "
- ferner aus den Kreisvorsitzenden des Masuren- und Ermländerbundes, solange sie ihr Amt ausüben. Scheiden sie aus der Leitung des Kreisverbandes des Masuren- und Ermländerbundes, so erlischt damit auch ihre Mitgliedschaft.

§ 3.

Zweck des Vereins.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, unter Ausschließung jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung den Heimatsinn zu pflegen, das Deutschtum zu stärken und das Zugehörigkeitsgefühl zum Deutschen Reich zu erhalten.

§ 4.

Mitglieder.

Die Versammlung der Mitglieder kann sich jederzeit durch Zuwahl weiterer Mitglieder ergänzen. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es mit einmonatiger Frist die Mitgliedschaft aufkündigt oder wenn es durch Beschluß der Versammlung der Mitglieder auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit für ausgeschlossen erklärt wird. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Fortzug eines Mitgliedes aus dem Bereich des Masuren- und Ermländerbundes.

Die Versammlung der Mitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, dabei muß zugegen sein der Vorsitzende oder ein anderes von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes. Für die Fassung von Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahre, durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von drei Mitgliedern beantragt wird. Die Einladungen zu den regelmäßigen Sitzungen müssen 8 Tage vor dem Sitzungstage unter Mitteilung der Tagesordnung ausgehen.

§ 5.

Ehrenmitglieder.

Personen, die sich um den Heimatdienst verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6.

Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und dem Hauptgeschäftsführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und übt alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorsitzende leitet die Geschäftsführung und bestimmt die Geschäftsordnung; er vertritt den Verein nach außen hin.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer betätigen sich ehrenamtlich; sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit; die des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in besonderen Wahlgängen. Nachwahlen gelten für den betreffenden Wahlzeitraum. Der Hauptgeschäftsführer wird nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden angestellt.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über alle von ihm unternommenen wichtigen Schritte zu unterrichten und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Zu Vorstandsmitgliedern werden für die Zeit bis zum 31. Juli 1923 bestimmt:

1. Herr Dr. Marks,
2. Herr Worgitzki,
3. Herr Funk,
4. Herr Borowski,
5. Herr Eichler.

§ 7.

Vermögen.

Das Vermögen des Dödeutschen Heimatdienstes Allenstein besteht aus den Einzahlungen der Mitglieder und aus sonstigen Zu-

101
wendungen. Es wird von dem Vorstand verwaltet. Zu jeder Verfügung über das Bankguthaben sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand hat den Mitgliedern Rechnung zu legen, die Entlastung erteilen.

§ 8.

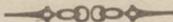
Satzungsänderung und Auflösung.

Ueber Satzungsänderung und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Im Fall der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne des § 2.

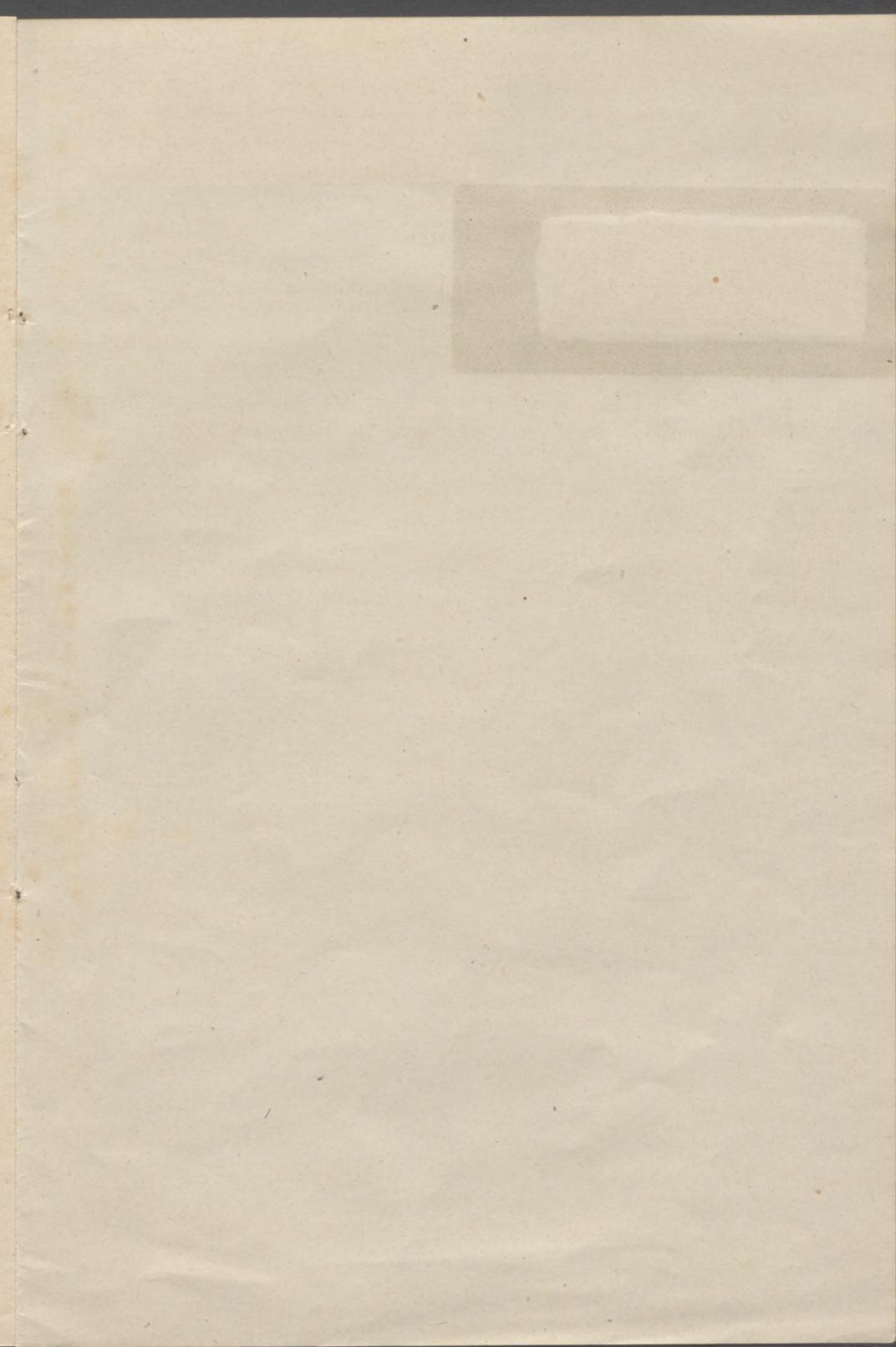
Biblioteka Główna UMK



300047729081



BIBLIOTEKA
UNIwersYTECKA
w Toruniu



Biblioteka
Główna
UMK Toruń

1176556

Biblioteka Główna UMK



300047729081